

# Rahmen-Hygieneplan der HAW Hamburg

Stand: 3.11.2020

zur Umsetzung des nach §6 der HmbSARS-CoV2-Eindämmungsverordnung geforderten Schutzkonzeptes für die erweiterte geschützte Präsenz des Wintersemesters 20/21



### Rahmen-Hygieneplan der HAW Hamburg Stand: 03.11.2020

## Inhalt

1.	Gı	rundsä	tzliches	. 2
2.	М	aßnah	men für Einzelpersonen	. 2
	2.1.	Persö	nliche Hygiene	. 2
	2.	1.1.	Mund-Nasen-Bedeckungen	3
	2.2.	Perso	nenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte	3
	2.	2.1.	Home-Office	3
	2.	2.2.	Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen	3
	2.	2.3.	Arbeitsmedizinische Beratung für Beschäftigte	4
	2.	2.4.	Schwangere Beschäftigte	4
	2.3.	Perso	nenbezogene Maßnahmen für Studierende	4
	2.	3.1.	Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen	4
	2.	3.2.	Schwangere Studentinnen	4
3.	Re	egleme	ntierter Zutritt zu den Gebäuden der HAW Hamburg	. 5
4.	Hy	ygiene	maßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers,	
	W	C-Bere	iche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der HAW Hamburg	. 5
5.	Ra	aumhy	giene	. 6
	5.1.	Reinig	ung	. 6
	5.2.	Lüftur	ng	. 6
	5.	2.1.	Lüftung während einer Veranstaltung bzw. eines Arbeitstages	6
	5.	2.2.	Lüftung bei aufeinander folgenden Veranstaltungen	7
6.	Hy	ygiene	maßnahmen bei Büroarbeitsplätzen	. 7
7.	Hy	ygiene	maßnahmen in Bibliotheken	. 8
8.	Hy	ygiene	maßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen	. 8
9.	Hy	ygiene	maßnahmen bei praktischen Tätigkeiten in Labor- und Werkstattbereichen	. 9
10	. <b>H</b> y	ygiene	maßnahmen für die Benutzung von Lernräumen	. 9
11	. Hy	ygiene	maßnahmen bei Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen außerhalb de	r
	11.1	. Diens	tbesprechungen	10
12	. Fo	rtschr	eibung des Rahmen-Hygieneplans	11
13	. Ar	nlagen		12
	13.1	. Hygie	netipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	12
	13.2	Anwe	sung für wieder verwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen	13

Im vorliegenden Rahmenhygieneplan der HAW Hamburg werden die Regelungen der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossenen "Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit Gültigkeit ab 02.11.2020) und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 10.08.2020 sowie das von der BWFGB erlassene Rahmen-Schutzkonzept der Hochschulen in Hamburg vom 19.10.2020 konkretisiert.

Gleichzeitig stellt der Rahmenhygieneplan das nach § 6 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geforderte Schutzkonzept für die erweiterte geschützte Präsenz des Wintersemesters 20/21 dar.

#### 1. Grundsätzliches

Personen, die Symptome (z.B. Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an der HAW Hamburg untersagt.

Für die erweiterte geschützte Präsenz des Lehrbetriebes im WiSe 20/21 und für das persönliche Erscheinen am Arbeitsplatz der HAW Hamburg gilt **als oberste Maxime die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m**.

Bei allen Veranstaltungen (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Lehre), Versammlungen und Sitzungen sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) zu erfassen und von der bzw. dem Lehrenden, Vorsitzenden bzw. Einladenden aufzubewahren. Hierdurch wird gewährleistet, dass im Nachgang potentielle Kontaktpersonen schnell identifiziert werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Die Aufzeichnung der Kontaktdaten ist nach vier Wochen zu vernichten.

#### 2. Maßnahmen für Einzelpersonen

#### 2.1. Persönliche Hygiene

Die Hauptübertragung von SARS-CoV-2-Viren erfolgt über das Einatmen virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man dabei zwischen größeren Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und sehr kleine Tröpfchen-Kerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist.

Darüber hinaus ist die Übertragung auch indirekt über die Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleim- sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Zur Infektionsvermeidung sind folgende Hygieneregeln (siehe auch Pkt.11.1) zu befolgen:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen für 30 Sekunden (siehe <a href="https://www.infektions-schutz.de/haendewaschen.html">https://www.infektions-schutz.de/haendewaschen.html</a>).
- Einhaltung der <u>Husten- und Niesetikette</u> (Husten und Niesen in die Armbeuge und am besten von anderen Personen wegdrehen, um einen größtmöglichen Abstand herzustellen).
- Abstand halten.
- Mit den Händen nicht an den Mund, die Nase und an die Augen fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Keine Berührungen, Hände schütteln und Umarmungen.

#### 2.1.1. Mund-Nasen-Bedeckungen

Sowohl auf den allgemeinen Verkehrsflächen (z.B. Foyers, Flure vor Prüfungs- und Laborräumen) der HAW Hamburg, als auch in den Lehrveranstaltungen am Platz sowie in den Bibliotheken und studentischen Arbeitsräumen haben **alle Personen** – mit Ausnahme der Lehrenden in Lehrveranstaltungen - eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

In anderen Bereichen ist dies erforderlich, wenn die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht durchgehend gewährleistet werden kann. Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Eindämmungsverordnung und dieses Rahmen-Hygieneplans, weil sie keinen gleichwertigen Schutz bieten.

Die Erstausstattung der Beschäftigten mit wiederverwendbaren Mund-Nasen-Bedeckungen erfolgte im Sommersemester 2020 zentral durch die Hochschulverwaltung. Etwaige Folgebeschaffungen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Fakultäten.

Studierende sind angehalten, ihre eigenen "Community-Masken" (Behelfs-Mund-Nasen-Masken aus handelsüblichen Stoffen hergestellt), wie sie im ÖPNV gefordert sind, zu tragen. In Laboren wird bei Bedarf eine Einmal-Mund-Nasen-Bedeckung gestellt.

Zu beachten sind die Regelungen zur Nutzung und Reinigung der Mund-Nasen-Bedeckungen (siehe Pkt.13.3).

Studierende und Beschäftigte, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind von der Pflicht ausgenommen. Der Umstand, dass keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann, ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (z.B. durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergiker-Pass oder einen Schwerbehindertenausweis). Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind verpflichtet, den Mindestabstand durchgehend einzuhalten, damit sie andere nicht gefährden.

#### 2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte

#### 2.2.1. Home-Office

Um die persönlichen Kontakte möglichst zu reduzieren, soll weiterhin intensiv von der Option Gebrauch gemacht werden, im Home-Office zu arbeiten. Die Vereinbarung erfolgt wie bisher schriftlich (z.B. per Mail) zwischen Beschäftigten und direkten Vorgesetzten.

#### 2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen

Beschäftigte, die an einer Vorerkrankung (z.B. Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, der Leber, der Nieren, Diabetes Mellitus, onkologische Erkrankungen) leiden, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem COVID-19-Virus erwarten lässt, sollten vorrangig im Home-Office beschäftigt werden.

Sofern die Arbeiten nicht im Home-Office verrichtet werden können, sind nötigenfalls leistbare Aufgaben zu vereinbaren. Alternativ kann im Rahmen einer personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, ob Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, die es ermöglichen, Tätigkeiten in den Räumen der Hochschule auszuüben.

Dasselbe gilt für schwerbehinderte Beschäftigte, deren Art der Beeinträchtigung einen Risikofaktor für einen schweren Krankheitsverlauf darstellen.

Die Vereinbarung zum Home-Office wird nach Vorlage eines Attestes (ohne Nennung der Diagnose) zwischen Vorgesetzten und Beschäftigten getroffen.

#### 2.2.3. Arbeitsmedizinische Beratung für Beschäftigte

Der Arbeitsmedizinische Dienst (AMD) hat eine Telefonsprechstunde eingerichtet, die insbesondere von Beschäftigten, die eine Vorerkrankung gem. 2.2.2 haben, genutzt werden kann. Diese ist zunächst täglich zwischen 9:00 bis 12:00 Uhr unter der **Telefonnummer 040 - 42841- 1414** erreichbar. In welcher Form die weitere arbeitsmedizinische Vorsorge stattfinden wird, ist aktuell noch in der Klärung.

#### 2.2.4. Schwangere Beschäftigte

Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Demnach müssen organisatorische/technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 m sowie die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen stets sicher eingehalten werden.

Ist dies nicht möglich, so ist zu prüfen, ob schwangere Beschäftigte einen Einzelarbeitsplatz erhalten oder im Home-Office arbeiten können. Sofern dies nicht realisierbar ist, hat der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot auszusprechen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG; § 1 Abs. Nr. 5 HambMuSchVO).

#### 2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende

#### 2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen

Für Studierende mit attestierten Vorerkrankungen oder Behinderungen, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion erwarten lassen (siehe Pkt. 2.3) sind individuelle Maßnahmen zu ergreifen.

Falls die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung (z.B. Prüfung, Laborübungen) nicht durch individuelle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden kann, können betroffene Studierende sich an den/die Prüfungsausschussvorsitzende/n des Departments oder an das Fakultäts-Servicebüro wenden, um einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen.

Für eine weitergehende Beratung können sich Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen an den Behindertenbeauftragten, Herrn Prof. Dr. Röh, und seine Mitarbeiterin, Frau Meike Butenob, wenden: <a href="https://www.haw-hamburg.de/inklusion/">https://www.haw-hamburg.de/inklusion/</a>.

#### 2.3.2. Schwangere Studentinnen

Die Regelungen des Mutterschutzes gelten auch für Studierende (siehe Pkt. 2.2.4). Demnach ist es auch für schwangere Studentinnen unablässig, dass alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, die ggf. durch individuelle Maßnahmen zu ergänzen sind. Schwangeren Studentinnen, die an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen haben, bei der keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, ist ein Nachteilsausgleich anzubieten.

#### 3. Reglementierter Zutritt zu den Gebäuden der HAW Hamburg

Der Zutritt zu den Gebäuden der HAW Hamburg wird reglementiert, so dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche einen Mindestabstand von 1,5 Metern (Abstandsgebot) einhalten können.

Hierfür sind an geeigneten Stellen Fußbodenmarkierungen angebracht. Auf die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands, der Maskenpflicht sowie des Zutrittsverbots für Menschen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung wird mit nebenstehenden Aushängen an den Eingängen der Gebäude hingewiesen.

Die Reduzierung der Personenzahlen wird durch die verminderte Anzahl an Präsenzveranstaltungen erreicht. Weiterhin werden die an den Lehrveranstaltungen teilnehmenden Gruppengrößen verkleinert, und die Belegungszahlen von Seminar- und Lernräumen werden unter Beachtung der Abstandsregel festgelegt. Die unter diesen Bedingungen ermittelten maximalen Belegungszahlen werden in jedem Raum durch Aushang bekanntgegeben (siehe Pkt. 5.2) und dürfen nicht überschritten werden.



Aushang an den Eingängen der Gebäude

Darüber hinaus sind alle Personen (Studierende, Gäste, Beschäftigte von externen Dienstleistern) aufgefordert, den Aufenthalt in der Hochschule zu beschränken und diese nach Ende einer Veranstaltung oder eines Termins direkt zu verlassen.

# 4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der HAW Hamburg

Um das Infektionsrisiko zu minieren, sind in den öffentlichen Bereichen der HAW Hamburg folgende Regelungen einzuhalten:

- In den Eingangsbereichen der Gebäude werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt. Dies erfolgt zum einen vor dem Hintergrund, dass auf dem Weg zur Hochschule (z.B. Nutzung des ÖPNV) in der Regel eine Reihe an Kontaktflächen berührt werden. Zum anderen befinden sich in unmittelbarer Nähe der Eingänge nicht immer WC-Anlagen, in denen die Hände nach Betreten der Gebäude gewaschen werden können.
- Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auf die Tragepflicht wird mit entsprechenden Aushängen hingewiesen (siehe Pkt.3).
- Die Hinweisschilder und Fußbodenmarkierungen zur Abstandshaltung sind zu beachten.
- Fahrstühle dürfen von maximal zwei Personen unter der Voraussetzung benutzt werden, dass beide eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus werden alle Anwesenden gebeten, die Fahrstühle so wenig wie möglich zu nutzen, damit sie den Personen, die unabdingbar darauf angewiesen sind, zur Verfügung stehen.
- Teeküchen, Kopierräume und vergleichbare Räume, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen.
- In allen WC-Räumen werden Flüssigseifen sowie Einmal-Handtücher zur Verfügung gestellt, und alle zur Verfügung stehenden Warmlufttrockner werden abgeschaltet. Weiterhin sind Hinweise zum richtigen Händewaschen ausgehängt.

#### 5. Raumhygiene

#### 5.1. Reinigung

Wird ein Raum an einem Tag mehrfach von unterschiedlichen Personengruppen genutzt, so sind die Oberflächen (z.B. Tische, Stühle, Türklinken) zwischen den Veranstaltungen zu reinigen. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von Kontaktflächen, die oft genutzt werden, ist nach Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht erforderlich.

Hierzu beauftragt das Facility-Management - Team Gebäudeservice (Kontakt: <u>reinigungsmanagement@haw-hamburg.de</u>) - die Reinigungsfirmen, zusätzliche Tageskräfte zu stellen, die täglich (soweit Präsenzveranstaltungen stattfinden) an den verschiedenen Standorten vor Ort sind. Die Koordination der Reinigungsarbeiten erfolgt durch die Fakultäten.

Außerdem hat das Facility-Management - Team Gebäudeservice - die Reinigungsfirmen angewiesen, in den öffentlichen Bereichen ständig genutzte Kontaktflächen wie z.B. Türgriffe, Fahrstuhlknöpfe, Lichtschalter häufiger abzuwischen. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion - auch von Kontaktflächen, die oft genutzt werden - ist nach Beratung des arbeitsmedizinischen Dienstes sowie den Empfehlungen des RKI in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist der Reinigungsrhythmus der Toilettenräume erhöht worden, so dass derzeit alle WC-Anlagen zweimal täglich gereinigt werden.

#### 5.2. Lüftung

Um das Infektionsrisiko durch das Einatmen von virenbehafteter Luft (einschließlich der darin enthaltenen Aerosole) zu reduzieren, ist es wichtig, für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen.

Räume ohne technische Lüftungsanlage müssen über die Fenster belüftet werden. Diese Räume sind an der Tür mit nebenstehenden Aushang gekennzeichnet. Dieser enthält Angaben zur maximalen Belegungszahl, das Piktogramm eines geöffneten Fensters und einen Hinweis zum Lüften (siehe rote Umrandungen). Bei diesen Räumen hängt die Dauer und Art der Lüftung von den Lüftungsmöglichkeiten, der Jahreszeit und der Nutzung des Raumes ab.

Räume, die durch technische Lüftungsanlagen versorgt werden, sind an den Türaushängen dadurch zu erkennen, dass das Fenster-Piktogramm und der Hinweis zum Lüften fehlen.

Die Lüftungsanlagen arbeiten zurzeit mit 100% Frischluft und sorgen damit für die nötige Lufthygiene. Die Luftwechselrate ist so angepasst, dass der Kohlendioxidgehalt der Luft den nach Arbeitsstättenrecht einzuhaltenden Grenzwert von 1000 ppm nicht überschreitet. Bei diesen Räumen ist zu beachten, dass die Fenster geschlossen bleiben müssen, damit die techniBitte beachten Sie die maximale zulässige Anzahl von Personen für diesen Raum und halten Sie den Sicherheitsabstand ein.
Bitte den Raum alle 20 Minuten lüften.

Please observe the maximum number of people permitted in this room and maintain the minimum distance from others.
Please air out the room every 20 minutes.

Aushang zur maximalen Belegungszahl <u>hier:</u> Raum mit Fensterlüftung

schen Anlagen einwandfrei funktionieren. Raumlufttechnische Anlagen, die die Luft nur umwälzen und konditionieren sind momentan abgeschaltet.

#### 5.2.1. Lüftung während einer Veranstaltung bzw. eines Arbeitstages

Um eine mögliche Virenlast zu verringern, ist für Seminar- und Veranstaltungsräume mit natürlicher Belüftung (Fenster) als wesentliche Maßnahme ein Lüftungszyklus von 20 Minuten vorzusehen. Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO<sub>2</sub>-Messung erfolgen. Hierfür stehen in jeder Fakultätsverwaltung 10 CO<sub>2</sub>-Ampeln zur Ausleihe zur Verfügung. Beim Lüften sind die Fenster weit zu öffnen (Stoßlüften) und nicht auf Kipp zu stellen. Hinsichtlich der notwendigen Lüftungsdauer sind insbesondere die Temperatur- und Druckunterschiede zwischen Innenraum- und Außenluft zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten orientierenden Werte:

Jahreszeit	Lüftungsdauer	
Sommer	mindestens 10 Minuten	
Herbst und Frühling	mindestens 5 Minuten	
Winter	mindestens 3 Minuten	

#### 5.2.2. Lüftung bei aufeinander folgenden Veranstaltungen

Wird ein Raum an einem Tag für mehre Veranstaltungen von Gruppen unterschiedlicher Personenzusammensetzung genutzt, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

- Ein Raum mit technischer Lüftungsanlage kann unmittelbar nach der Reinigung des Raumes für die nächste Nutzung freigegeben werden.
- In Räumen mit gegenüberliegenden Fenstern ist in regelmäßigen Abständen und nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen eine zehnminütige Stoß- und Querlüftung durchzuführen.
- Räume, die nur einseitig mit Fenstern ausgestattet sind und bei denen keine Querlüftung möglich ist, sind ebenfalls regelmäßig Stoß zu lüften. Nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen ist eine zwanzigminütige Stoßlüftung vorzunehmen.
- Räume, deren Fenster aufgrund baulicher oder anderer Maßnahmen nicht geöffnet werden können, dürfen nicht genutzt werden.

#### 6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen

Mehrfachbelegungen von Büroräumen sind zu vermeiden. Dementsprechend sollen Doppelbüros nur von einer Person benutzt werden; ggf. sind wechselnde Schichten oder getrennte Teams zu bilden oder die Arbeiten sind im Home-Office zu erledigen.

Eine Mehrfachbelegung von Büroräumen ist nur zulässig, wenn für jeden Arbeitsplatz eine Fläche zwischen 16 qm bis 20 qm (Doppelbüro) zur Verfügung steht oder dies aufgrund von Arbeitsabläufen/Arbeitsaufgaben zwingend erforderlich ist. In diesen Fällen ist vorab eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Hierfür kann der Gefährdungsbeurteilungsbogen D4-2: "Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 bei Mehrfachbelegungen von Büroräumen" eingesetzt werden (siehe https://www.haw-hamburg.de/coronavirus).

In Bereichen mit Publikumsverkehr (z.B. Fakultäts-Servicebüros, Poststelle, Chipkarten-Büro) werden zum Schutz der Beschäftigten transparente Abtrennungen angebracht. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierbei unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (arbeitsschutz@haw-hamburg.de) der Betriebseinheit AKU bei Bedarf.

#### 7. Hygienemaßnahmen in Bibliotheken

Die Fachbibliotheken des Hochschulinformations- und Bibliotheksservices (HIBS) halten ein umfangreiches Online-Angebot mit digitalen Medien vor, das ständig erweitert wird und allen Hochschulmitgliedern zur Verfügung steht.

Darüber hinaus besteht für Lehrende und Studierende der HAW Hamburg die Möglichkeit, die Fachbibliotheken (ausgenommen der Fachbibliothek TWI I, Berliner Tor 5) persönlich aufzusuchen. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Vor und in den Bibliotheken befinden sich Abstandsmarkierungen, die einzuhalten sind.
- Die Beschäftigten werden durch transparente Abtrennungen geschützt.
- Besucher dürfen die Bibliotheken nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung benutzen.
- Es dürfen sich zehn Gäste in der jeweiligen Bibliothek für 15 Minuten aufhalten. Die Kontrolle erfolgt über Büchertaschen, die im Eingangsbereich deponiert werden.

#### 8. Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Lehr- und Kleingruppen-Veranstaltungen, Präsenzprüfungen oder Klausuren können im Rahmen der erweiterten geschützten Präsenz unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen stattfinden:

- Gemäß Eindämmungsverordnung ist die maximale Zahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen (unabhängig von der Raumgröße) auf maximal 50 Personen zu begrenzen.
- Die Bereitstellung der studentischen Arbeitsplätze erfolgt so, dass der Abstand zwischen den Studierenden mindestens 1,5 m beträgt. Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrs- und Fluchtwege freigehalten werden.
- Die Lehrenden haben darauf zu achten, dass die an den Türen ausgehängten maximalen Belegungszahlen eingehalten werden.
- In Hörsälen (festes Mobiliar) müssen zwischen einzelnen Personen 3 Sitzplätze freigehalten werden, und es darf nur jede dritte Stuhlreihe belegt werden. Beim Betreten und Verlassen der Stuhlreihen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Prüfungen und Klausuren sind möglichst in großen Räumen durchzuführen. Hierfür können zum Beispiel die Versammlungsstätte in der Alexanderstraße 1 und die Aula im Gebäude BT 21 genutzt werden.
- Finden mehrere Lehrveranstaltungen/Prüfungen parallel in einem Bereich (z.B. in einem Flurabschnitt) statt, so sollte die Planung vorsehen, dass diese zeitversetzt beginnen und enden.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen ist das Abstandsgebot einzuhalten und eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese ist auch für die Dauer der Veranstaltung/Prüfung von den Studierenden zu tragen.
- Von der Pflicht am Platz Masken zu tragen sind mündliche Prüfungen ausgenommen unter der Voraussetzung, dass alle anderen Hygiene- und Abstandsregel eingehalten werden.
- Während einer Prüfung/Klausur/Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, soll mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen (siehe Punkt 5.2.1).

- Zwischen zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist ausreichend Zeit zum Reinigen und Lüften einzuplanen (siehe Pkt. 5.2.2).
- Studierende sind angehalten, die Gebäude der Hochschule nach dem Ende der Veranstaltung/Prüfung unverzüglich zu verlassen.

#### 9. Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten in Labor- und Werkstattbereichen

Oberstes Gebot für die Ausübung praktischer Tätigkeiten in Laboren und Werkstätten ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m. Darüber hinaus gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- Während der gesamten Dauer der praktischen Tätigkeiten besteht die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- Studierenden wird eine Einmal-Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt, sofern deren private Community-Maske von den aufsichtführenden Laborbeschäftigten als nicht ausreichend eingeschätzt wird.
- Die Festlegung der maximalen Anzahl an Arbeitsplätzen in den Laboren und Werkstätten (ggf. mit Unterstützung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit der BE AKU) wird unter Beachtung des Abstandsgebots durch die jeweilige Labor-/Werkstattleitung vorgenommen.
- Nötigenfalls ist vor Praktikumsbeginn eine Wegeführung (z.B. im Einbahnstraßenprinzip) festzulegen, die den Studierenden im Vorfeld mitzuteilen ist.
- Sofern mehrere Praktika stattfinden, die denselben Zugangsbereich haben, sollen diese zeitversetzt beginnen und enden. Ggf. ist ein Treffpunkt in einem gesonderten Bereich zu vereinbaren, der den Studierenden vor Praktikumsbeginn mitgeteilt wird.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel, die von mehreren Personen benutzt werden, sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Hierfür reicht ein Abwischen mit herkömmlichen Reinigungsmitteln. Eine Desinfektion ist nach Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes jedoch nicht erforderlich (siehe Pkt.5.1).
- Falls eine Reinigung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln nicht möglich ist, sind vor der Benutzung die Hände gründliche zu waschen. Während der Benutzung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dadurch wird zum einen verhindert, dass auf die Arbeitsmittel infizierte Tröpfchen gelangen können. Zum anderen verhindert die Mund-Nasen-Bedeckung das Berühren von Schleimhäuten, so dass Schmierinfektionen vorgebeugt wird.
- In die Unterweisung der Studierenden sind die Regeln des Rahmen-Hygieneplans und zum richtigen Benutzen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZGA) zu integrieren.
- Ob weitere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierfür kann der Gefährdungsbeurteilungsbogen D4-3: "Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 Tätigkeiten in Laboren und Werkstätten" eingesetzt werden (siehe <a href="https://www.haw-hamburg.de/coronavirus">https://www.haw-hamburg.de/coronavirus</a>). Bei Bedarf unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (arbeitsschutz@haw-hamburg.de) der Betriebseinheit AKU.

#### 10. Hygienemaßnahmen für die Benutzung von Lernräumen

An der HAW Hamburg stehen den Studierenden verschiedenen Lernräume mit Arbeitsplätzen zur Verfügung. Die Organisation der Bereitstellung erfolgt entweder durch die Fakultäten oder dem

Hochschulinformations- und Bibliotheksservice (HIBS). Hierbei sind nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

- Die Vergabe der studentischen Arbeitsplätze erfolgt personengebunden für ein bestimmtes Zeitfenster.
- Die Studierenden müssen in und vor den Räumen einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen wahren.
- Beim Betreten des Lernraumes und am Arbeitsplatz ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

•

- Von den anwesenden Studierenden sind die Kontaktdaten und das Zeitfenster der Nutzung zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind nach vier Wochen zu vernichten.
- Während der Nutzung ist stichprobenartig zu kontrollieren, ob die Abstandsregel eingehalten wird oder sich dort unangemeldete Studierende aufhalten.
- In den Pausen zwischen zwei verschiedenen Nutzer\*Innen werden Tische und Stühle mit herkömmlichen Reinigungsmitteln abgewischt.

# 11. Hygienemaßnahmen bei Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen außerhalb der Lehre

Vorrangig sind Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen online durchzuführen; ist dies nicht möglich, so ist kritisch zu prüfen, ob das unabdingbare Erfordernis der Durchführung in Präsenz besteht. Ist dies der Fall, so können Besprechungen/Sitzungen und Veranstaltungen in Präsenz nur dann stattfinden, wenn sie im direkten Bezug zu den Aufgaben der Hochschule gem. §3 und §4 HmbHG stehen.

Bei der Planung und Durchführung der Besprechung/Sitzung/Veranstaltung sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Einhaltung der an der Tür ausgehängten maximalen Raumbelegungszahl, so dass zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 m sicher eingehalten wird.
- Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmenden und nach vier Wochen Vernichtung der personenbezogenen Daten.
- Unterweisung der Teilnehmenden zu den Regelungen des Hygieneplans.
- Beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsraumes Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Diese kann während der Veranstaltung abgenommen werden, sofern der Abstand sicher eingehalten werden kann.
- Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, regelmäßige Stoßlüftung wird (siehe Punkt 5.2.1).

Ob weitere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Hierzu kann der Gefährdungsbeurteilungsbogen D4 "Gefährdung durch Kontakt mit SARS-CoV-2 Durchführung von Veranstaltungen" eingesetzt werden (siehe https://www.haw-hamburg.de/coronavirus). Bei Bedarf unterstützen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (arbeitsschutz@haw-hamburg.de) der Betriebseinheit AKU.

#### 11.1. Dienstbesprechungen

Dienstbesprechungen können in Teilpräsenz durchgeführt werden, indem sich die eine Hälfte der Organisationseinheit unter Einhaltung des Mindestabstandes in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum trifft und die anderen Kolleg\*Innen online zugschaltet werden. Besprechungen in Vollpräsenz sollen nicht stattfinden, damit die Arbeitsfähigkeit von einzelnen Teams und Abteilungen im Falle einer Infektion erhalten bleibt.

#### 12. Fortschreibung des Rahmen-Hygieneplans

Der Rahmen-Hygieneplan der HAW Hamburg wird der Lage entsprechend fortlaufend angepasst. Fragen sind an die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unter <u>arbeitsschutz@haw-hamburg.de</u> zu richten.

Weiterhin werden aktuelle Informationen auf der Website der HAW Hamburg <a href="https://www.haw-hamburg.de/coronavirus/">https://www.haw-hamburg.de/coronavirus/</a> in Form FAQ zur Verfügung gestellt.

#### 13. Anlagen

#### 13.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



#### 13.2. Anweisung für wieder verwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen

Erstellungsdatum: Anweisung

Verantwortlicher:

Arbeitsbereich: Waschbare Alltagsmasken

(Mund-Nasen-Bedeckungen)



#### **Anwendungsbereich**

Auf den Allgemeinen Verkehrsflächen der Hochschule ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Handhygiene und die Niesetikette sind einzuhalten.

Für den Bereich der Labore und Werkstätten können weitere Tragepflichten festgelegt sein.

#### Gefahren für Mensch und Umwelt



Personen, die die HAW betreten, müssen den Mindestabstand von 1,5m einhalten. Außerdem haben sie in den öffentlichen Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckungen dienen dem Schutz Dritter, falls es zum kurzfristigen Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,5m kommen sollte.

#### Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife gründlich die Hände waschen.
- Darauf achten, dass Mund, Nase und Kinn bedeckt sind und der Schutz eng an den Wangen anliegt.
- Wechseln der Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist.
- Während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung nicht mit den Händen anfassen und auch nicht kurzfristig (z.B. unter das Kinn) verschieben.
- Zum Abnehmen möglichst nur die seitlichen Laschen oder Schnüre mit den Händen anfassen.
- Die Mund- Nasen- Bedeckung vorsichtig ablegen, danach erneut die Hände waschen.

#### **Sachgerechte Reinigung**

- Die Herstellerangaben zur Reinigung und Pflege sind grundsätzlich zu beachten.
- Nach jedem Gebrauch bei mindestens 60°C (besser 95°C) waschen; bis dahin separat aufbewahren (z.B. in einem verschlossenen Beutel).
- Alternativ kann die Mund-Nasen-Bedeckung bei hohen Temperaturen gebügelt werden (Einstellung des Bügeleisens auf Baumwolle oder Leinen)

Anmerkung:

Einweg-Masken sind nach dem Tragen zu entsorgen!